

Kurzzeitkennzeichen beantragen

Beschreibung

Bitte beachten Sie die Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung zum **01.04.2015**.

Kurzzeitkennzeichen sind nationale Kennzeichen und können nur für die unten genannten Fahrten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland genutzt werden. Das Fahrzeug muss der Zulassungsstelle bekannt sein und wird nur für ein Fahrzeug zugeteilt. Eine Nutzung an einem anderen Fahrzeug ist nicht möglich.

Durch Rechtsänderungen zum 01.04.2015 dürfen Kurzzeitkennzeichen nur dann zugeteilt werden, wenn

- das Fahrzeug außer Betrieb gesetzt ist
- das Fahrzeug einem genehmigten Typ entspricht oder eine Einzelgenehmigung erteilt ist (Nachweis durch Vorlage der Betriebserlaubnis, Zulassungsbescheinigung Teil I/Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung Teil II/Fahrzeugbrief, ausländische Fahrzeugdokumente oder EG-Übereinstimmungsbescheinigung/COC)
- eine gültige Hauptuntersuchung/Sicherheitsprüfung nachgewiesen wird und
- eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht

Sollten Sie für Ihr Fahrzeug keine gültige Betriebserlaubnis oder keine gültige Hauptuntersuchung/Sicherheitsprüfung vorlegen können und möchten trotzdem ein Kurzzeitkennzeichen beantragen, so ist dies mit einer Einschränkung der Fahrten möglich.

Entspricht das Fahrzeug keinem genehmigten Typ oder ist keine Einzelgenehmigung erteilt, sind nach den neuen Regelungen folgende Fahrten möglich:

- Fahrten zur Erlangung der Betriebserlaubnis zur nächstgelegenen Begutachtungsstelle im Zulassungsbezirk (Landkreis Uckermark) oder angrenzenden Bezirk und zurück.
Wir weisen darauf hin, dass nach Erstellung der Betriebserlaubnis durch die Untersuchungsstelle ein weiteres Vorsprechen bei der Zulassungsstelle erforderlich ist.

Fahrten ohne gültige Hauptuntersuchung/Sicherheitsprüfung sind nach der neuen Regelung in folgenden Fällen möglich:

- Fahrten zur nächstgelegenen Untersuchungsstelle im Zulassungsbezirk des Landkreises Uckermark oder angrenzenden Bezirk und zurück.

- Werden geringe oder erhebliche Mängel durch die Untersuchungsstelle bescheinigt, dürfen auch Fahrten zur nächstgelegenen Werkstatt im Zulassungsbezirk oder angrenzenden Bezirk durchgeführt werden. Gilt nicht bei verkehrsunsicheren Fahrzeugen.

Die Gültigkeitsdauer der Kurzzeitkennzeichen ist auf längstens **5 Tage (ab Antragstellung)** begrenzt, eine Zuteilung in die Zukunft ist nicht möglich.

Die Zuständigkeit ist gegeben, wenn der Antragsteller seinen Wohn- oder Betriebssitz im Landkreis Uckermark begründet oder der Standort des Fahrzeugs sich im Landkreis Uckermark befindet.

Der Antragsteller hat **keinen deutschen Wohnsitz**, kann aber seine **vollständige Adresse** (Straße, Wohnort) mittels **Originalausweisdokument** nachweisen.

Sie können Kurzzeitkennzeichen für folgende Fahrten beantragen:

- **Probefahrt:** Die Fahrt zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges.
- **Überführungsfahrt:** Die Fahrt zur Überführung des Fahrzeugs an einen anderen Ort.

Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis oder Reisepass mit Wohnortnachweis (Meldebescheinigung)
- Betriebserlaubnis/ Einzelgenehmigung z.B. durch Vorlage
 - Zulassungsbescheinigung Teil II/Fahrzeugbrief oder
 - Zulassungsbescheinigung Teil I /Fahrzeugschein oder
 - ausländischen Fahrzeugdokumenten oder
 - Betriebserlaubnis bei zulassungsfreien Fahrzeugen oder
 - Übereinstimmungsbescheinigung/COC
- Gültige Hauptuntersuchung/Sicherheitsprüfung
- Nummer der elektronischen Versicherungsbestätigung (eVB-Nummer)
Bitte beachten Sie: Versicherungsbestätigungen in Papierform (sog. "Versicherungsdoppelkarte") sind **nicht** mehr gültig
- ggf. Vollmacht bei Erledigung durch Dritte und Personalausweis oder Reisepass des Bevollmächtigten.

Sollten Sie keinen Wohnsitz im Landkreis Uckermark haben und möchten ein Kurzzeitkennzeichen aufgrund des Standorts des Fahrzeugs (Fahrzeug steht im Landkreis Uckermark) beantragen, so können Sie uns dies durch Vorlage einer Rechnung oder eines Kaufvertrags belegen.

Zusätzliche Unterlagen werden benötigt:

- **Bei Firmen:**
Handelsregistrauszug, Gewerbeanmeldung und Ausweis der verantwortlichen, unterschreibungsberechtigten Person (Geschäftsführer, Prokurist)
- **Bei Vereinen:**
Vereinsregistrauszug und Ausweis der verantwortlichen, unterschreibungsberechtigten Person (Vorstand)